

Nicht anrechnungsfähig sind allein Aufsichtstätigkeiten über solche Sachverhalte, die für die Schüler keinen Unterricht darstellen. Gemeint sind hier zum Beispiel die Pausen- oder Schulhofaufsicht, die Busaufsicht, die Aufsicht über Schüler, die eine Freistunde haben oder Hausaufgaben machen. Hier stellt die Aufsicht eine reine Betreuung dar; die Aufsichtsperson soll gewährleisten, „dass nichts passiert.“

Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen ist auf die Unterrichtsverpflichtung anrechenbar, wenn die Projekttag und Projektwochen als Teil des Lehrplans im Rahmen von Unterricht durchgeführt werden. Keine Anrechnung erfolgt, wenn Projekte, Arbeitsgemeinschaften und ähnliches zusätzlich zum lehrplanmäßigen Unterricht angeboten werden wie zum Beispiel der Chor oder die Fußball-AG, wenn sie außerhalb des regulären Fachunterrichts begleitet werden.

Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern bei der Durchführung der Prüfung in jedweder Form (z.B. Aufsicht, Teilnahme an mündlichen Prüfungen) ersetzt den in der Zeit der Prüfungsteilnahme zu haltenden planmäßigen Unterricht. Soweit Unterricht, der in die Zeit der Prüfungsteilnahme fällt, verlagert wird, kann die zusätzliche Erbringung der verlagerten Unterrichtsstunden zu Mehrarbeit führen.

Eine Lehrereinsatzplanung, die das Entstehen von Mehrarbeit vermeidet, ist anzustreben, da die Unterrichtsabsicherung so weit wie möglich mit den vorhandenen Personalressourcen erfolgen soll. Wird im Ergebnis der Einsatzplanung aber die Anordnung von Mehrarbeit erforderlich, so gelten bei der Anordnung von Mehrarbeit in geringer Stundenzahl dieselben Grundsätze wie bei der Anordnung von Mehrarbeit im größeren Stundenumfang. So unterscheidet sich der Prüfungsumfang im Zusammenhang mit der Anordnung von Mehrarbeit in einem Umfang, der den Schwellenwert von drei Unterrichtsstunden nicht überschreitet, nicht von dem, der vor einer Mehrarbeitsanordnung zu erfolgen hat, die im Umfang über den Schwellenwert hinausgeht.

Auch bei jedem Mehrarbeitserfordernis, das den Schwellenwert von drei Unterrichtsstunden nicht erreicht, sind die vorgegebenen Muster für die Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit zu verwenden.

Für die Fragestellung, ob im Einzelfall Mehrarbeit angefallen ist, ist die im maßgeblichen Betrachtungszeitraum geleistete und als geleistet geltende Unterrichtsstundenzahl mit der für diesen Betrachtungszeitraum bestehenden Unterrichtsstundenverpflichtung zu vergleichen.

